

Bundesministerium der Finanzen  
Leiter der Steuerabteilung  
Herr MD Dr. Albert Peters  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

Berlin, 02. September 2011

**Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für eine Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Vorschriften  
GZ IV A 2 - S 1910/11/10010-02**

Sehr geehrter Herr Dr. Peters, sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind auf die Zusendung des Entwurfs einer Verordnung über Art und Umfang der steuerlichen Ermittlung an verschiedene Verbände und Organisationen aufmerksam geworden. Leider wurden die Verbände der Lohnsteuerhilfvereine nicht berücksichtigt. Wir sind hierüber überrascht, insbesondere weil bei der Besprechung der Verbände der Lohnsteuerhilfvereine mit dem BMF vom 29. März 2011 (Gesprächskreis Lohnsteuerhilfvereine) die mit Ausbau der Automation auftretenden Fragen zur Gewährleistung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung erörtert wurden. Die Vertreter des BMF wiesen in diesem Zusammenhang auf die zu § 88 Absatz 3 AO geplante Verordnung hin. Insoweit waren wir davon ausgegangen, als betroffene Verbände in den Verteiler aufgenommen zu sein. Wir bitten Sie, zukünftig die Verbände der Lohnsteuerhilfvereine ebenfalls zu berücksichtigen. Dafür im Voraus vielen Dank.

Zum Entwurf der Steuer-Ermittlungs-Verordnung in Artikel 1 machen wir die nachfolgenden Anmerkungen.

Zu § 2 Absatz 2

Die Ausführungen zielen auf Sachverhalte, in denen Steuererklärungen eingereicht wurden. Auf Grundlage der bei der Finanzverwaltung vorhandenen Daten muss unseres Erachtens das Risikomanagement auch die Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen umfassen, wenn nach den vorliegenden Daten von einer Steuerfestsetzung und verbleibenden Steuerlast auszugehen ist. Absatz 2 sollte deshalb das Sicherstellen der Erklärungspflicht als weiteren Tatbestand aufnehmen. Alternativ könnte der Absatz 2 positiv in „zutreffende Steuerfestsetzung gewährleisten“ gefasst werden.

Sofern Sie der Auffassung sind, unser Begehren sei von der Verordnungsermächtigung des § 88 Abs. 3 Satz 1 AO, nicht gedeckt, weil sie sich nur auf den dritten Abschnitt des Vierten Teils sowie auf den Fünften Teil der Abgabenordnung bezieht, schlagen wir insofern eine Gesetzesänderung dergestalt vor, dass sich die Verordnungsermächtigung künftig ausdrücklich auf den gesamten vierten und fünften Teil der Abgabenordnung bezieht. § 88 Abs. 3 Satz 1 AO könnte danach wie folgt lauten:

*„Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und gesetzmäßigen Durchführung der Besteuerung und Erhebung der Steuern kann das Bundesministerium der Finanzen...“*

Inhaltlich halten wir die geforderte Klarstellung deshalb für geboten, weil im Absatz 1 die „Wirtschaftlichkeit der Verwaltung“ als ein Grundsatz zur Ausrichtung der Risikomanagementsysteme genannt wird. Dies könnte zum Anlass genommen werden, bestimmte Fälle mit möglicherweise nur geringen Nachzahlungen auszufiltern. Es ist jedoch zu vermeiden, dass nur diejenigen Steuerpflichtigen, die ihren gesetzlichen Erklärungspflichten nachkommen, veranlagt werden und Steuern entrichten, während andere Steuerpflichtige aus wirtschaftlichen Erwägungen maschinell ausgesteuert werden. Eine derartige Steuerung würde insbesondere im Hinblick auf die Mitwirkungspflichten bei den Steuerpflichtigen keine Akzeptanz finden.

#### Zu § 3 Absatz 4

Wir begrüßen die Festlegung einer bundeseinheitlichen Ausgestaltung der Risikomanagementsysteme und die Einschränkung der Zulässigkeit von Abweichungen auf Fälle länderspezifischer Besonderheiten, d.h. auf begründete Ausnahmefälle mit Zustimmung des BMF. Die bundeseinheitliche Ausgestaltung von Risikofiltern und weiteren Kriterien der automatisierten Bearbeitung ist äußerst wichtig im Hinblick auf die Akzeptanz der maschinellen Bearbeitung und den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Insoweit kommt dem BMF bei der Genehmigung von begründeten Abweichungen eine die Einheitlichkeit überwachende und koordinierende Funktion zu.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft  
NVL - Geschäftsführer

**NVL NEUER VERBAND DER  
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.**

Oranienburger Chaussee 51  
13465 Berlin



Erich Nöll  
BDL - Geschäftsführer

**BDL BUNDESVERBAND DER  
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.**

Kastanienallee 18  
14052 Berlin